

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die

**Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg**

folgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung  
der Wasserversorgungseinrichtung Röckenricht vom 25.02.2015  
( 1. Änderungssatzung )**

**§ 1 – Änderung des § 6 „Beitragssatz“**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

a)	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,49 €
b)	pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	14,62 €

**§ 2 – Änderung des § 9a „Grundgebühr“**

§ 9a Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	5 m <sup>3</sup> /h	30 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	48 €/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	60 €/Jahr.“

**§ 3 – Änderung des § 10 „Verbrauchsgebühr“**

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(2) § 10 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 4 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2017 in Kraft.

Neukirchen, den 23. März 2017

Franz

1. Bürgermeister